Offentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin

Berlin, den **24.02.2012**

Zivilkammer 28

Geschäftszeichen 28 O 349/11

Gegenwärtig

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Einzelrichter

In dem Rechtsstreit

Webstyle GmbH /

erschien bei Aufruf

niemand

Der Einzelrichter verkündete folgenden Beschluss:

1. Der am 20.1.2012 verkündete Beschluss wird wegen einer Datumsverwechslung dahingehend berichtigt, dass es jeweils anstelle von von „Schriftsatz vom 04.01.2012" richtig „Schriftsatz vom 19.01.2012" heißen muss.

2. Die Klägerin erhält Gelegenheit, bis zum 9.3.2012 auf den Schriftsatz vom 23.1.2012 zu erwidern und konkreter zu den ersparten Aufwendungen und möglichen Füllaufträgen vorzutragen. Angesichts des im Bundesanzeiger veröffentlichten allgemeinkundigen Jahresabschlusses 2010 der Klägerin, in dem der Geschäftsführer der Klägerin mit Datum vom 1.3.2011 erklärt hat, die Gesellschaft habe im Jahresdurchschnitt 0 Mitarbeiter gehabt, ist die Darlegung der ersparten Aufwendungen nicht nachvollziehbar, die wesentlich darauf beruht, die Klägerin alle kostenintensiven Arbeiten durch bei ihr fest angestellte Mitarbeiter erbrachte, will. Diese scheinbare Diskrepanz zwischen Prozessvortrag und öffentlichen Verlautbarungen, aber auch der - anders als bei einem normalen Bauvertrag - unzureichende Einblick des Beklagten in die Art der Weise der Leistungserbringung geben Anlass, im konkreten Fall von einem gesteigerten Informationsbedürfnis des Beklagten auszugehen (vgl Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl, 9. Teil, Rnr. 28). Die Kammer hält es daher für erforderlich, dass die Klägerin vertragsbezogen eine rechnerisch nachvollziehbare, übliche Kalkulation der gesamten Leistung vorlegt, die insbesondere beinhaltet, welchen Zeitaufwand sie für welche Arbeiten und welchen Materialaufwand konkret kalkuliert hat. Erforderlich erscheint angesichts der genannten Umstände auch ein Vortrag, von wo aus die 300 Mitarbeiter tätig wurden und wo die „hauseigenen Hochleistungsserver" ihren Standort haben bzw. hatten.

Er erscheint weiter erforderlich, dass die Klägerin sich dazu äußert, ob und gegebenenfalls wie durch andere Aufträge die für den streitgegenstandlichen Auftrag kalkulierten Kosten gedeckt worden sind. Dazu dürfte es erforderlich sein, zu den im Vertragszeitraum bearbeiteten Aufträgen und der Mitarbeiterstruktur nach Art und Umfang (Programmierer, Vertriebsbeauftragte, kaufmännische Abteilung) und ihrer Entwicklung vorzutragen, vorzugsweise durch Vorlage entsprechender im laufenden Geschäftsgang erstellten kaufmännischen Unterlagen.

3. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf den

11.Mai 2012, 10:00 Uhr, Saal 115